

UVNr. 1119 / 2025 F

vom 23.05.2025

Akte: Wacker Neuson SE, HV 2025

SB: D / D

Satzungsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der

Wacker Neuson SE
mit dem Sitz in München

mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderungen vom heutigen Tage (meine Urkunde, UVNr. 1119 / 2025 F) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (bescheinigt von Notarin Dr. Susanne Frank mit Datum vom 15.05.2024) übereinstimmen.

München, 23. Mai 2025



Dr. Frank, Notarin



S A T Z U N G

A.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Wacker Neuson SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **München**.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, insbesondere für den Bau und die Landwirtschaft, sowie in der Erbringung aller zugehörigen Dienstleistungen einschließlich der Vermietung, tätig sind. In der Funktion einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding werden außerdem entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an die Beteiligungsgesellschaften erbracht.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen treiben und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Aufgaben auf andere Gesellschaften übertragen, Grundstücke und Einrichtungen vermieten und verpachten, Fabrikations- und

Markenrechte vergeben und übertragen. Sie kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

§ 3

GRUNDKAPITAL

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.140.000,00 (in Worten: Euro siebzig Millionen einhundertvierzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 70.140.000 (in Worten: siebzig Millionen einhundertvierzigtausend) auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

§ 4

AKTIEN

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- (2) Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien/Globalurkunden).
- (4) Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. (3) Satz 1.
- (5) Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ebenso ist der Anspruch auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.

**B.
VERFASSUNG**

**§ 5
ORGANE DER GESELLSCHAFT**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

**I.
VORSTAND**

**§ 6
ZUSAMMENSETZUNG, BESCHLUSSFASSUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES
VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren und bestimmt im Rahmen von Abs. (1) ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands, einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie einen Vorstandssprecher ernennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands steht der Stichentscheid nicht zu.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.

**§ 7
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, soweit eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - b) Investitionen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, soweit eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - c) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, insbesondere Aufnahme von Anleihen, Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aufnahme von Darlehen und Krediten und Abschluss von Sale and Lease Back-Geschäften, durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften, soweit eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - d) Aufgabe eines bestehenden und Aufnahme eines neuen Geschäftsfeldes und wesentliche Änderungen der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft sowie das Eingehen von strategischen Partnerschaften und Kooperationen mit strategischer Bedeutung durch die Gesellschaft; dies gilt unabhängig davon, ob damit die Gründung, der Erwerb oder die Auflösung eines Unternehmens oder einer Beteiligung verbunden ist;
 - e) Verabschiedung der Jahres- und Mehrjahresplanung (Umsatz-, Kosten-, Ergebnis-, Investitions- und Personalplanung).
- (4) Der Aufsichtsrat kann jederzeit in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Teil von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

II. AUFSICHTSRAT

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus vier Anteilseigner- und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen. Die vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung gewählt. Die zwei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE berufen.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt, soweit die Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder nicht einen kürzeren Zeitraum beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet ein von den Arbeitnehmern berufenes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle das für diesen Fall nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung berufene Ersatzmitglied.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates

das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Jedes von den Anteilseignern gewählte Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auch ohne wichtigen Grund niederlegen; die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Die Niederlegung muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Jedes von den Anteilseignern gewählte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit jederzeit abberufen werden. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9

VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes des Aufsichtsrates. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten oder eines kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraums. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Bestimmung der Form der Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen in

Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Tele- oder Computerfax, telegrafisch, fernmündlich, elektronisch (z. B. per E-Mail), im Wege der Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 11

BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATS

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Tele- oder Computerfax, telegrafisch, fernmündlich, elektronisch, z.B. per E-Mail, oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Widerspruch eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder ist insoweit unbeachtlich. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß gemäß § 10

Abs. 2 eingeladen wurden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- (3) Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, telefonisch, schriftlich, per Tele- oder Computerfax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss- oder Wahlvorschlag abgelehnt; ein Stichentscheid des Vorsitzenden gem. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO besteht nicht.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung des Aufsichtsrates oder, soweit dieser Zeitpunkt der spätere ist, einen Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 12

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 13 AUSSCHÜSSE

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in einer Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 14 VERGÜTUNG

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die sich je für ein Geschäftsjahr für die einzelnen Mitglieder auf Euro 30.000,00, für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf den 2,0-fachen Betrag und für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf den 1,5-fachen Betrag bezieht.

Die Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten je Ausschuss zusätzlich Euro 10.000,00; die Vorsitzenden von Ausschüssen das 3,0-fache dieses Betrages je Vorsitz.

Die vorstehenden Festvergütungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am Ende eines jeden Kalendervierteljahres, zur Zahlung fällig.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält des Weiteren eine erfolgsorientierte Vergütung in Höhe von 0,05 Prozent des Konzernergebnisses nach Steuern, wie es sich aus dem gebilligten Konzernabschluss der Wacker Neuson SE für das betreffende Geschäftsjahr ergibt. In keinem Fall beträgt die jeweilige erfolgsorientierte Vergütung mehr als das 0,75-fache der jeweiligen Festvergütung (einschließlich Ausschussvergütung) nach Abs. 1.

Die variable Vergütung wird mit dem Beschluss des Aufsichtsrats über die Billigung des Konzernabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

- (3) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss aus, so erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Zwölftel der Vergütung.

Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, finden in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung die beiden vorstehenden Sätze entsprechende Anwendung.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 2.500,00, das jeweils am Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig ist. Als Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung gilt in diesem Zusammenhang auch die Teilnahme im Wege der Telefon- oder Videokonferenz. Für mehrere Aufsichtsratssitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner den Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.

- (5) Die Gesellschaft versichert auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate und schließt hierfür eine angemessene Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) ab.

§ 15

ÄNDERUNGEN DER SATZUNGSFASSUNG

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

III. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16 ORT UND EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem anderen Ort in Deutschland, an dem die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften einen Betrieb unterhält oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an denen die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. § 16 Abs. 4 WpÜG bleibt unberührt.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

§ 17 TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich mindestens sechs Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder mittels sonstiger vom

Vorstand in der Einberufung hierfür bestimmter Kommunikationsmittel angemeldet haben. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. § 16 Abs. 4 Satz 3 WpÜG bleibt unberührt. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.

- (2) Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 18

STIMMRECHT

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, der Textform. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

§ 19

VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt,

wird der Versammlungsleiter durch die an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt; die gewählte Person muss nicht dem Aufsichtsrat angehören. Wählen die an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz einer vom Vorstand hierfür bestimmten Person zu wählen.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rederecht der Aktionäre sowie Fragen der Aktionäre im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG, Nachfragen im Sinne des § 131 Abs. 1d Satz 1 AktG und neue Fragen im Sinne des § 131 Abs. 1e Satz 1 AktG zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und neue Fragen) oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und neue Fragen) sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 20

BILD- UND TONÜBERTRAGUNGEN

- (1) Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder in denen die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.

§ 21

BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmen- eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmen- bzw. Kapitalmehrheit erforderlich ist. Sofern nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ist die höchste Stimmenzahl mehreren Personen zugefallen, findet die engere Wahl nur zwischen diesen statt. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

C.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

INFORMATIONSÜBERMITTLUNG

Informationen an Aktionäre können im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 23

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Unverzüglich, spätestens mit Eingang des Vorabentwurfes des Prüfungsberichts gemäß § 321 Abs. 5 Satz 2 HGB oder nach Kenntnis vom Abschluss der Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen.
- (2) Soweit die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der ersten vier

Monate des Konzerngeschäftsjahres für das vorangegangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Abs. (1) findet im Übrigen Anwendung.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn der Aufsichtsrat ihn nach Prüfung gebilligt hat.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 24

GEWINNVERWENDUNG

- (1) Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG festgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. (3) Satz 1 AktG vorgesehen. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 25

RÜCKLAGEN

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus auch zur Einstellung des gesamten Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen ermächtigt, solange und soweit die

anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach Einstellung nicht übersteigen würden.

- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) oder (2) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 26

GRÜNDUNGSAUFWAND, FESTSETZUNGEN

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand hinsichtlich der Umwandlung der AG in die SE bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 EUR.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde zum Zeitpunkt der Gründung i.H.v. EUR 70.140.000 durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, nämlich der Wacker Construction Equipment AG mit dem Sitz in München (AG München, HRB 144236) erbracht.

§ 27

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

- Ende der Satzung -